

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

# Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3, Z 10 FHG



**FH Vorarlberg**   
University of Applied Sciences

## Wahlordnung für die Wahl der Vertretung des Lehr- und Forschungspersonals Version 3.0

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 15.12.2020  
im Einvernehmen mit dem Erhalter 03.02.2021  
in Kraft mit 03.02.2021

# Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode.....	3
§ 3 Wahlgorgane, Zusammensetzung und Aufgaben.....	3
§ 4 Wahlanfechtung und Wahlprüfung .....	3
§ 5 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen .....	4
§ 6 Auszählung.....	4
§ 7 Wahlgrundsätze für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals in das Kollegium .....	4

# Wahlordnung für die Vertreterinnen und Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals im Kollegium

---

## § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals des Kollegiums.

## § 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

Die Funktionsperiode des Kollegiums dauert vier Jahre. Die Funktionsperiode beginnt mit der konstituierenden Kollegiumssitzung bzw. mit dem Zeitpunkt des Nachrückens gem. § 7 Abs 10 und endet mit der Funktionsperiode des Kollegiums. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.

## § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin/der Wahlleiter und der Wahlausschuss. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann Mitglied des Wahlausschusses sein. Wahlwerberinnen/Wahlwerber können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter wird von der Leiterin/vom Leiter des Kollegiums bestellt.

(4) Der Wahlausschuss umfasst vier Mitglieder. Er wird aus einer Studiengangsleiterin/einem Studiengangsleiter, einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zusammengesetzt. Die Bestellung der Mitglieder durch die Leiterin/den Leiter des Kollegiums erfolgt auf Vorschlag der Wahlleiterin/des Wahlleiters. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses dem Kollegium und der Hochschulöffentlichkeit bekannt.

(5) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## § 4 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt sind.

(2) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter. Der Beschluss über die Anfechtung ist schriftlich zu begründen und der/dem Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person und dem Kollegium zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Eine Wiederholung der Wahl

ist dann unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter legt den Wahltermin, den Ort und die Zeit der Stimmabgabe fest.

### **§ 5 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen**

- (1) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Verlauf der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (2) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sind vier Jahre durch das Rektorat aufzubewahren.

### **§ 6 Auszählung**

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss vorzunehmen.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurne werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn
  - a) keine Bewerberin/kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
  - b) aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Insbesondere sind Stimmzettel ungültig, auf denen mehr als sechs Stimmen vergeben wurden oder auf denen eine Kandidatin/ein Kandidat mehr als eine Stimme erhalten hat (siehe auch § 7 Abs 5 der gegenständlichen Wahlordnung).

Bei Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss. Die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

### **§ 7 Wahlgrundsätze für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals in das Kollegium**

- (1) Die Wahl des Kollegiums erfolgt als geheime Wahl.
- (2) Das passive Wahlrecht kommt jenen Mitgliedern des Lehr- und Forschungspersonals zu, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Wahlliste
  - a) seit mindestens einem Jahr in einem hauptberuflichen oder nebenberuflichen Dienstverhältnis in der Lehre oder Forschung zur FH Vorarlberg GmbH stehen,
  - b) die das passive Wahlrecht bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter schriftlich spätestens drei Wochen vor der Wahl bzw. ggf innerhalb der im Folgenden genannten 2-wöchigen Nachfrist angemeldet haben.

Das Lehr- und Forschungspersonal besteht laut § 7 FHG idgF aus hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Personen. Darunter sind alle in der Lehre oder Forschung tätigen Personen zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Wahlliste in der Lehre oder Forschung der FH Vorarlberg tätig sind.

Die FH Vorarlberg bekennt sich im Sinne von FHG § 10 Abs 2 zur Gleichstellung der Geschlechter und strebt auch unter den Vertreterinnen/Vertretern des Lehr- und Forschungspersonals eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz an. Daher sind besonders Personen eines unterrepräsentierten Geschlechts aufgefordert, ihr passives Wahlrecht wahrzunehmen. Sollte die Anmeldefrist des passiven Wahlrechts mit merklicher

Unterrepräsentanz eines Geschlechtes in den Anmeldungen abgelaufen sein, wird die Frist einmalig um zwei Wochen verlängert. In dieser Zeit wird die persönliche Ansprache potentieller Kandidaten/Kandidatinnen des unterrepräsentierten Geschlechts durch die Kollegiumsleitung bzw. die Kollegiumsmitglieder empfohlen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals im Kollegium ist nach Möglichkeit auf eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten.

Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Vertretung des Lehr- und Forschungspersonals im Kollegium stellen den Wahlberechtigten im Vorfeld ein persönliches Kurzprofil (Steckbrief, Videobotschaft etc.) zur Verfügung.

(3) Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter sind in der eigenen Wahlordnung berücksichtigt und haben bei der Wahl des Lehr- und Forschungspersonals weder aktives noch passives Wahlrecht.

(4) Der Wahlausschuss erstellt eine Wahlliste, die alle Personen gem. Abs 2, zugeordnet zu ihren jeweiligen Departments und Fachbereichen bzw. als Forscherinnen/Forscher bzw. als externe Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, enthält. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund eines Stellenplans sowohl in einem Department und Fachbereich als auch in einem Forschungszentrum oder -bereich tätig sind, werden auf der Wahlliste dem jeweiligen Department und Fachbereich zugeordnet, wenn ihre Leistung zu mehr als der Hälfte im Department und Fachbereich erbracht wird; andernfalls werden sie auf der Wahlliste den Forscherinnen/Forschern zugeordnet. Der Wahlausschuss veröffentlicht die Wahlliste drei Wochen vor der Wahl und sieht eine Einspruchsfrist von einer Woche vor. Die Wahlkommission erstellt die endgültige Wahlliste nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(5) Stimmübertragung ist möglich, wenn sie dem Wahlausschuss schriftlich und von der übertragenden wahlberechtigten Person unterzeichnet bekannt gegeben wird.

(6) Das aktive Wahlrecht kommt gemäß § 10 FHG idgF dem Lehr- und Forschungspersonal zu. Jede/jeder aktiv Wahlberechtigte hat sechs Stimmen zu vergeben. Eine Vergabe von mehr als sechs Stimmen pro Wahlzettel macht den Wahlzettel ungültig. Weniger als sechs Stimmen können vergeben werden. Jede/jeder Wahlberechtigte kann pro Kandidatin/Kandidat nur eine Stimme vergeben.

(7) Gewählt werden sechs Vertreterinnen/Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals:

- a) Aus dem Kreis der stimmenstärksten Vertreterinnen/Vertreter eines jeden Departments und Fachbereichs sind jene vier Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- b) Die stimmenstärkste Forscherin/der stimmenstärkste Forscher ist als gewählt anzusehen.
- c) Die stimmenstärkste externe Lehrbeauftragte/der stimmenstärkste externe Lehrbeauftragte ist als gewählt anzusehen.

(8) Bei Stimmgleichheit ist die Person des in dieser Gruppe unterrepräsentierten Geschlechts als gewählt anzusehen. Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehreren Personen desselben Geschlechts entscheidet das Los.

(9) Die auf der Wahlliste angeführten Personen müssen im Falle ihrer Wahl die Wahl annehmen.

(10) Wird ein gewähltes Mitglied dieser Gruppe des Kollegiums in der Folge zur Leiterin/zum Leiter des Kollegiums oder zu deren Stellvertretung gewählt, oder scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode des Kollegiums aus, so erfolgt die Nachrückung aus derselben Personengruppe (Hochschullehrende, Forscherinnen und

Forscher, externe Lehrbeauftragte) nach der Stimmzahl. Sollte dies nicht möglich sein, rückt die Person mit der höchsten Stimmzahl unbeschadet der Gruppenzugehörigkeit nach.